

de fait, c'est-à-dire le lieu où le commerce est exercé, qui est seul décisif à cet égard.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

1. Le recours est admis, en ce sens que l'Etat de Vaud est autorisé à percevoir l'impôt sur la totalité du revenu de la maison Cornaz frères & C^{ie}, à l'exception de la part de ce revenu représentée par le produit du commerce de vins exercé par la dite maison, par les soins d'un employé spécial, dans la cave qu'elle a louée à Fribourg.

2. Le canton de Fribourg n'est en droit de soumettre à l'impôt la maison Cornaz frères que pour ce qui concerne ce dernier commerce.

III. Gerichtsstand. — Du for.

Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

76. Urtheil vom 16. Juli 1892 in Sachen
Eheleute Riedi.

A. Am 8. April 1890 erstattete Banquier J. Löndury beim Kreisamte Oberengadin gegen Frau Menga Riedi-Gadisch Strafanzeige wegen falscher Anklage; am 19. August gleichen Jahres dehnte er diese Anzeige auch auf den Ehemann Julius Riedi aus. In einem Civilprozeß der nämlichen Eheleute Riedi-Gadisch gegen die Erben des Majors P. Candrian überwies das Bezirksgericht Pleßsur am 17. Februar 1892 die ersten wegen Verdachtes der Urkundenfälschung an das Kantonsgericht des Kantons Graubünden. Inzwischen war am 30. Oktober 1891 gemäß einem Volksbeschlusse vom 9. November 1890 eine neue Strafprozeß-

ordnung in Kraft getreten, nach welcher die Beurtheilung des Delikts der falschen Anklage, wie es den Eheleuten Riedi zur Last gelegt wurde, nicht mehr in die Kompetenz der Kreisgerichte, sondern ausschließlich in die Kompetenz des Kantonsgerichtes fällt. Die Eheleute Riedi stellten nunmehr beim Kantonsgerichtspräsidenten das Gesuch, die Strafanzeige des Banquiers Löndury als in die Kompetenz des Kantonsgerichtes fallend zu erklären. Der Kantonsgerichtsausschuß wies dieses Gesuch an Hand einer Vernehmung des Kreisamtes Oberengadin mit der Begründung ab, daß die fragliche Strafanzeige noch unter der Herrschaft des alten Strafverfahrens vom kompetenten Gerichte an Hand genommen und so weit gebiehn sei, daß dormalen eine Herziehung weder gesetzlich noch zweckmäßig wäre. Gegen diesen Beschluß rekurirten die Eheleute Riedi an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden. Dieser wies durch Entscheidung vom 15. Juni 1892 die Beschwerde kostenfällig ab, mit der Begründung: Da das neue Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalte, so sei die Frage, ob Straffälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig waren, nach den Grundsätzen des neuen oder des alten Strafverfahrens zu behandeln seien, nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Allgemein geltend sei nun der Satz, daß einem Gesetze keine rückwirkende Kraft beigemessen werden könne. Daraus folge, daß alle Fälle, die vor dem 30. Oktober 1891 bereits anhängig waren, bei demjenigen Forum zu verbleiben haben, bei dem sie in gesetzmäßiger Weise pendent gemacht worden seien, gleichgültig, in welchem Stadium der Prozeß zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes stehe. Damit sei gleichzeitig die Frage erledigt, ob das Kantonsgericht, nachdem ihm ein Straffall unter der Herrschaft des neuen Gesetzes überwiesen worden, pflichtig sei, auch frühere Anzeigen an andern Orten mit in Untersuchung zu ziehen und laut § 5 des Strafverfahrens zu behandeln; die nach dem alten Gesetze normirte Gerichtskompetenz bleibe für alle unter jenes Gesetz fallenden Anzeigen bestehen und es sei auch diese Frage zu verneinen, indem es sich dabei niemals um eine Konkurrenz gleichzeitig in verschiedenen Kreisen begangener Verbrechen handeln könne, die zusammenzuziehen und je nach ihrer Größe vom zuständigen Richter auszutragen wären.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Eheleute Niedi-Cadisch den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung, sie werden durch denselben in Verletzung des Art. 58 B.-V. und 9 K.-V. ihrem verfassungsmässigen Richter entzogen. Sie führen wesentlich aus: Die Ansicht des Kleinen Rathes, daß Straffälle, die unter dem alten Gesetze bereits anhängig gemacht waren, fortwährend nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln seien, sei unrichtig. Neue absolut zwingende Gesetze seien sofort in allen Fällen anzuwenden und das neue, die Gerichtskompetenzen ändernde, Gesetz über das Strafverfahren qualifizire sich nun als ein solches Gesetz absolut zwingenden Charakters. Selbst wenn übrigens das alte Strafverfahren fortwährend anwendbar sein sollte, so müßte doch das Kantonsgericht, nachdem die Rekurrenten demselben wegen Urkundensälschung seien überwiesen worden, auch die frühere Anschulbigung wegen falscher Anklage in Behandlung ziehen; denn § 7 des alten Strafverfahrens mache es dem Kantonsgerichte zur Pflicht, wenn ein Angeeschuldigter ihm überwiesen sei, auch alle weiter sich ergebenden oder einlaufenden Anzeigen oder Anschuldigungen gegen den Inquisiten zu untersuchen und seine dadurch an den Tag kommenden Vergehen oder Verbrechen zu bestrafen. Der Angeeschuldigte habe ein Recht auf gleichzeitige Behandlung und Beurtheilung verschiedener ihm zur Last gelegter Delikte, zumal er daran mit Rücksicht auf die Strafzumessung und die Prozeßkosten ein großes Interesse habe. Demnach wird in der Hauptsache beantragt: Das Bundesgericht wolle den kleinrätlichen Entscheid vom 15. Juni 1892 kassiren und den Straffall betreffend die von Banquier Löndury gegen die Eheleute Niedi-Cadisch denunzirte falsche Anklage als in die Kompetenz des Kantonsgerichtes Graubünden fallend erklären.

C. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden verweist in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen auf die Begründung seiner angefochtenen Entscheidung, indem er beifügt: Eine Verletzung des Art. 58 B.-V. liege nicht vor. Denn dieser Artikel beziehe sich, wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen habe, nur auf civilrechtliche Fälle. Ebenjowenig sei Art. 9 K.-V. verletzt. Es handle sich um die Frage, ob das

Gesetz betreffend das Gerichtsverfahren in Straffällen vom 9. November 1890 rückwirkend sei. Die Anwendung kantonaler Gesetze sei aber ausschließlich Sache der kantonalen Gerichte und Behörden und unterliege nicht der cognitio des Bundesgerichtes. Demnach sei das Bundesgericht nicht kompetent, auf die Beschwerde der Eheleute Niedi-Cadisch einzutreten, weshalb deren Abweisung beantragt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrenten eine Verletzung der bundes- und kantonalverfassungsmässigen Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters behaupten, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde insoweit kompetent, als es zu untersuchen hat, ob eine Verletzung dieser verfassungsmässigen Garantie vorliege.

2. Art. 58 B.-V. bezieht sich nicht nur, wie der Kleine Rath des Kantons Graubünden meint, auf civilrechtliche Streitigkeiten, sondern stellt ein allgemeines, für Straf- wie Civilsachen geltendes Prinzip auf. Dies ist denn auch vom Bundesgerichte stets anerkannt worden (während es dagegen allerdings häufig ausgesprochen hat, Art. 59 Abs. 1 B.-V. beziehe sich nur auf civilrechtliche Ansprachen). Dagegen hat, wie das Bundesgericht konstant festgehalten hat, die Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters, wie sie in Art. 58 B.-V. und in den Kantonalverfassungen, speziell in Art. 9 der graubündnerischen Kantonsverfassung niedergelegt ist, nicht die Bedeutung, daß dadurch die kantonalgesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen zu Bestandtheilen des Verfassungsrechtes erhoben würden; vielmehr schließt die verfassungsmässige Gewährleistung nur aus, daß für einen oder mehrere Einzelfälle Ausnahmegerichte aufgestellt oder daß die bestehenden gesetzlichen Normen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand im Einzelfalle willkürlich bei Seite gesetzt werden und so der Gerichtsstand nicht auf Grund der gesetzlichen Regel, sondern durch behördliche Willkür bestimmt wird.

3. Die Rekurrenten sind nun weder vor ein Ausnahmegericht gestellt, noch sind ihnen gegenüber die bestehenden gesetzlichen Normen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand willkürlich bei Seite gesetzt worden; sie behaupten dies selbst nicht und könnten

es offenbar mit Grund nicht behaupten. Demnach liegt denn eine Verletzung der Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht vor und es ist daher der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Die andere, von den Rekurrenten in ihrer Rekurschrift erörterte Frage, ob die kleinrätliche Entscheidung auf richtiger Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes beruhe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatz der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob es richtig ist, den für das Privatrecht ausgebildeten Grundsatz von der sogenannten Nichtrückwirkung der Gesetze in der Art, wie der Kleine Rath dies gethan hat, auch auf das Gebiet des Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrechtes anzuwenden. Allein weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung enthalten nun Regeln über die zeitliche Rechtsanwendung überhaupt oder speziell im Strafprozeßrechte. Es handelt sich daher in der gedachten Richtung ausschließlich um eine der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Frage der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

77. Urtheil vom 16. September 1892 in Sachen
Erben Keller.

A. Frau Elisabeth Keller-Schweizer, Wittve des Gottfried Keller, Malers, von Unterhallau, in Bern hat am 21. Mai 1888 ein Testament errichtet, in welchem sie, unter Aussetzung verschiedener Legate, Fräulein Rosa Meyer, Lehrerin in Bern, zur Haupterin einsetzte. Nach dem im Dezember 1889 erfolgten Tode der Testatorin erhoben die Intestaterben des vorverstorbenen Ehemannes derselben (Geschwister und Geschwisterkinder) gegen die

eingesetzte Erbin Fräulein Rosa Meyer in Bern beim Bezirksgericht Unter-Nettgau Klage mit dem Antrage, es sei die Gesamtverlassenschaft der verstorbenen Frau Keller geb. Schweizer in Bern den Klägern zuzusprechen und seien die letztwilligen Verfügungen der Verstorbenen gerichtlich aufzuheben, eventuell soweit dieselben die Rechte der Intestaterben betreffen, bis auf die Hälfte der Hinterlassenschaft von 15,383 Fr. 70 Cts. Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen geltend gemacht: Die Eheleute Keller-Schweizer haben sich im Jahre 1844 verheiratet. Im Jahre 1872 sei der Mann gestorben. Bei dessen Tode sei ein Inventar nicht errichtet worden. Es haben aber die Eheleute während der Ehe ein Vermögen erworben, das wohl über 100,000 Fr. betragen habe. Die Art und Weise, wie Frau Keller den jetzt noch im Irrenhause lebenden Mann ihrer (vorverstorbenen) Tochter unterstützt habe, bestätige dies. Dagegen weise das nach dem Tode der Ehefrau aufgenommene Inventar an Aktiven nur 23,093 Fr. 50 Cts. auf, welchen ein Gesamtschuldenstand, einschließlic von 7000 Fr. an Legaten, von 14,700 Fr. 65 Cts. gegenüberstehe. Von dem beim Tode des Ehemannes Keller vorhandenen Vermögen habe nur die Hälfte der Ehefrau gehört, während sie die andere Hälfte nur zur Nutzung erhalten habe und nicht habe schmälern dürfen. Die Erben des Ehemannes Keller seien berechtigt, die Hälfte des zur Zeit des Todes des Ehemannes vorhandenen Vermögens, somit den ganzen Betrag des nach der Inventur noch vorhandenen Gutes herauszuverlangen, oder doch eventuell die Hälfte dieses Gutes, unter Kassirung der letztwilligen Verfügungen. Die Kläger erklärten ausdrücklich: „Wir klagen nicht „auf Grund des Pflichttheilsgesetzes, sondern weil die Frau Keller „über Vermögen verfügte, das nicht ihr war.“ Die Beklagte gab den verschiedenen an sie gerichteten Vorladungen keine Folge. Dagegen hatte sie, nach Empfang der Ladungen des Friedensrichteramtes Hallau und Bezirksgerichtes Unter-Nettgau, am 25. Juni 1890 ihrerseits eine Provokations-Kundmachung mit Ladung an die Erben Keller erlassen, in welcher sie darauf antrug, es sei diesen durch den Gerichtspräsidenten von Bern eine Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte anzusetzen. Da die Erben Keller beim Termine ausblieben, hat der Gerichtspräsident von Bern der